

XVI, 24.

S, 98. 101.



Die 4
Deconomische
Schuldigkeits=
Pflicht,

Entworffen

von

Heinrich von Bünau,

Herrn auf Tzscheeren oder Tzscherne.

S. u. N.



Anno 1749. 15

4

10
BIBLIOTHECA
MUSEI
HISTORICO-NATURALIS
MUSEI
HISTORICO-NATURALIS

1800
MUSEI
HISTORICO-NATURALIS
MUSEI
HISTORICO-NATURALIS



1800





Sub Alis Jehovæ.



Menschliche Bemühungen sind hauptsächlich mit allen Fleiß zu verrichten, und nichts zu verabsäumen, was eines jeden Stand und Beruf erfordert. Insbesondere hat eine Herrschafft auf dem Lande Menschmögliche Aufmerksamkeitt zu haben, darmit ihre Oeconomische Angelegenheiten solchen Personen anvertrauet werden mögen, welche

1. Den allerheiligsten dreyeinigen Gott von Herzen fürchten,
2. Folgliche ihrer Herrschafft treu und

X 2

3. Der

3. Der Wirthschafft nicht allein wohl erfahren, als auch der Landes- Art und des Ortes Gewohnheit, in so fern alles daselbst wohl und unverbesserlich eingerichtet, kundig seyn. Oder, da allererst eine gute Einrichtung zu machen ist, sie die hierzu nöthige Geschicklichkeit besitzen.

Die Wirthschafft überhaupt auf dem Lande ist zwar eine mühsame Bemühung, hat aber doch dieses vorzüglich voraus, daß, wenn man bey Hoffe mit mehrer Bequemlichkeit und Magnificence lebet, man unter seinen eignen Feigen-Baum mit mehrer Ruhe und unzerstörten Gemüths-Frieden sich befinden kann. Ueberdem so ist die gesunde Land-Lufft manchen Naturen zuträglicher, als der Aufenthalt in Städten. Wer die Gesellschaften liebet, hält die Einsamkeit auf dem Lande dem Tode ähnlicher, als dem Leben; Da hingegen ein Liebhaber der Fruchtreichen bunten Felder und grünen Auen der Meynung ist, es habe die Einsamkeit auf dem Lande zwar so wenig Ansehens, als über-

reiffe

reiffe Weinbeeren, nichts destoweniger hätten beyde die mehresten Süßigkeiten in sich.

Inzwischen ist nicht zu läugnen, daß, je mehr ein Gemüthe sich von den Welt-Geschäften mit guten Gewissen zurück ziehen zu mögen die Freyheit hat, um so viel desto mehr Vergnügen empfindet solches, sich unter der Vorsicht des güttigsten Schöpfers und Erhalters aller Creaturen in einem Stande zu sehen, ohne jemanden beschwerlich zu fallen, die Milch von seinen Heerden, das Brodt von seinen eignen Feldern, den Wein von seinen Weinstöcken, allerhand Obst und Garten-Früchte aus eignen Gärten, die Fische aus seinen Wässern, das Wildpret aus seiner Waldung und Fluhen, und von allen zahmen zum menschlichen Genuß erlaubten Thieren seinen ihm bestimmten Antheil mit herzlichlicher Dancksagung, so wohl vor seinen Zuwachs, als was die Allmächts-Hand des dreyeinigen allmächtigen Gottes ihm zur Nahrung, Kleidung und Versorgung der Seinigen, auch von entfernten Orten miltidiglich zuwendet, und der mancherley Gaben des grundgüttigen dreyeinigen Gottes, bey williger Mittheilung derselben an wahre Glaubens-Genossen und dürfftige Nächsten, mit

Dancksagung, ohne üppige vorsetzliche Verschwendung, zur Gemüthe zu genießen.

Betrachtet man, wie begierig die Welt ist, sich von dem Wege ihres von der ewigen Vorsehung geordneten Berufss ohne Noth selbst abzulencken; So wird man um desto mehr mitleydig, solches Verderbniß bestmöglichst geändert zu wissen. Die Zeit rücket bey einem jeden immer mehr und mehr heran, von seinem geführten Lebens-Wandel Rechnung abzulegen: Allein unser natürlich Verderbniß widerstehet dem Triebe unsers uns selbst anklagenden Gewissens, und sucht seine offenbare Blöße mit Feigen-Blättern zu bedecken, da es doch nöthig hätte, in Bereuung und Bekennung seiner begangenen Nachlässigkeit und Hindansehung auch Versäumniß seines geordneten Berufss, göttliche allerhöchste Barmherzigkeit anzuflehen, mit Weißheit und Krafft aus der Höhe uns zu begnadigen, in aller Treue hinführo seinem Berufs-Stande sich gemäß zu bezeigen.

Wenn also der Schluß gefasset, sich lediglich, auch in diesem Wirthschafflichen Stande, göttlicher Leitung, Regierung und Führung zu überlassen, und sich mit demjenigen zu begnügen,

gen, was, bey fleißiger Abwartung seines Berufs-Standes, in täglicher Erbittung göttlicher Gnaden und Weißheit, auch Treue und Fleißes, einem jeden christmässig zu Nutzen zu gebrauchen, zu verbessern eignet und gebühret, so kann man versichert seyn, daß, ob gleich manche Steine der Hinderniß anfänglich die Berufs-Bahne verdrießlich vorstellen wollen, der Weg in diesem Stande immer mehr und mehr weniger beschwerlich werden, und endlich Segen, Glück und Heyl, öffters auch wieder Vermuthen, den unverweilt angewendeten Fleiß und Bemühungen zu belohnen, nicht erman- geln werde.

Sollte sich aber auch jemand ungebührlich wieder Befugniß das Zugehörige zu schmälern, und durch allerhand unbefugte und unverantwortliche auch straffbare Wege an sich zu ziehen, wiederchristlich unterfangen, so sind die im Stande Rechts vergönnte Mittel schon vermögend, denjenigen, der zu geprüfeter Beschwer Anlaß giebet, zur Gnugethuung des verursachten Verlusts und zugefügten Schadens und Nachtheils zu compelliren; Außerdem derjenige, so seinem Nächsten vorsehlich Schaden verursacht, in Entstehung des gnugsamen Ersatzes, nach denen göttlichen und weltlichen

Rechten, wenn der beleidigte Theil gegründe-
 ter maßen in foro conscientia sich seine Be-
 fugnisse und Gerechtigkeiten, auch Rechte, und
 was er, wie man zu sagen pfeleget, von Gott
 und Rechtswegen zu fordern hat, reserviret,
 und denen teutschen Reichs- und Landes- Gese-
 zten gemäß reclamando sich und seinen Erben
 vindiciret, und allenfalls zu rechtlicher Ausfüh-
 rung vorbehält, mala fidei possessor sich einer
 ungegründeten Anmaßung zu seines Nächsten
 Schaden und Verlust niemals in Seegen zu
 erfreuen hat. Es ist dahero rathsam, niemals
 seinem Nächsten zum Schaden eine Wirth-
 schaftliche Verbesserung begehren vorzuneh-
 men, und, da ja durch jemand, über den eine
 Herrschaft zu gebiethen hat, dergleichen vor-
 secklich, oder wieder Meynung, geschehen, solches
 bestmöglichst, ohne Aufschub, auch lieber mit wil-
 ligen Abtrag des Verlustes und Schadens, zu
 redressiren, als sein Gewissen mit einer sol-
 chen Schuld-Last zu beschweren. Wie denn
 auch eine Obrigkeit, oder Landstand, so mit ho-
 hen Belehnungen Alten und Neuern versehen,
 das, was zu seinen Dominien oder Possession-
 en gehörig ist, seyn kann und mag, zu con-
 serviren so schuldig, als befugt ist. Der Acker-
 Bau ist in den alten Zeiten schon hoch und
 werth geschäzet gewesen, und die Erde, als ei-
 ne

ne Mutter der zu Unterhaltung des menschlichen Körpers nöthigen Früchte und Geschöpfen, hat denen, die mit unverdroßner Mühe selbige zu bauen befließen gewesen, ihre reiche Belohnung unter täglicher Erbittung göttlichen milden Seegens dafür zu behdriger Zeit auszuspenden nicht unterlassen. Es ist daher nöthig, als Herrschafft eines Ortes, darauf bedacht zu seyn, nicht allein die allbereit nutzbare Aecker und Wiesen in guten Stande zu unterhalten, und mit nöthiger Düngung versehen zu lassen, als auch die wüsten, und von Kriegs-Zeiten her unangebauet gebliebene Reviere wieder in nutzbaren Stand zu bringen. Die Teiche und Fließ-Fischerey wohl halten zu lassen, und in guten Stand ebenfalls zu setzen. Die Viehzucht an Rindern, Kühen und Kälbern, Schaafen, Schweinen und Feder-Vieh von allerley Sorten wohl und zu rechter Zeit abwarten zu lassen.

Wasser- und Schneide-Mühlen, Dehl- und allerley Geträndig-Stampen sind in gangbaren Stande zu erhalten, zumalen dergleichen bey einem Land-Guth etwas sehr nöthiges und nützliches ist, Brau-Uhrbar und Schencken mit guten Wirthen und Krügern zu versehen; Wein-Baum- auch Kuchel- und Grase-

Garten muß man wohl beschicken, pflügen und wieder anbauen lassen, fruchtbare Bäume, junge Eichen zum Laube, auch Nuß- und Abrasch-Bäume sind an Derter, wo es nicht schädlich, hin zu pflanzen, Hopffen- und Kohl-Garten nicht eingehen zu lassen, sondern gut abzuwarten: Die Waldung zu schonen, das junge Län nicht zum Anwachs zu verstecken, an den Grenzen das überständige Holz zum Wirthschafftlichen Gebrauch vornemlich zu rechter Zeit weg nehmen zu lassen, Hirsche, Rehe und Schweine nebst allen kleinen Wildpret, an Haasen, Enten, Birckhünern, Fasanen, Rebhünern, wilden Tauben, und andern Geflügel, Jägermäßig vor die Kuchel zu schießen, und nichts unwirthschafftlich vernöden zu lassen, Hünern und Tauben, Kobels in den Herrschafftlichen Wirthschafftshöfen wohl besorgen zu lassen, den Dohnen-Fang und auf dem Heerde zu rechter Zeit anstellen zu lassen, u. s. f.

Der Wein-Bau ist nicht allein nützlich, sondern auch unverantwortlich, solchen gang und gar eingehen zu lassen, auch gar dienlich, wenn der Weinbergs-Wingler nicht ferne vom Weinberge wohnet, und eine Wein-Preße im Berge befindlich, dießfalls kann man, der Weinbergs-Ordnung gemäß, den Schösser oder Wirthschaff-

schaffter fleißige Obacht geben lassen. Die
 Ziegel-Scheuren sind deswegen nöthig, um
 nach und nach die Wirthschaffts-Gebäude,
 wenn sie haufällig, neu erbauen, und mit Zie-
 gel-Dächern versehen zu können, zumahl ein
 guter harter Ziegelstein bey gedoppelten Zie-
 gel-Dächern, als auch einfachen, wohl anzu-
 wenden ist. Rohr in denen Leichen zu zeu-
 gen, ist ebenfalls eine zur Dachung nützliche
 Sache, und giebt ein gut wirthschafftlich Dach.

Wie denn die Dächer in Land-Schlössern,
 oder Herrschafftlichen Häusern, auch Wirth-
 schaffts-Gebäuden, Stallungen, von allerhand
 Gattungen, Geträndig, Scheuren, Wagen-
 Häusern, Brau-Häusern, Schencken, Schmie-
 den, Handwercks-Häusern, Wasser-Schneide-
 und Wind-Mühlen, auch gesanten Untertha-
 nen und Einwohner-Gehefften, so wohl auf
 Schäffereyen, Jäger- und Mes-Häusern,
 Frucht-Häusern, Korn- und Geträndig-Bo-
 dens, Kirchen, Pfarrwiedmuthen, und Küste-
 rey jährlich hergebrachtens auszubessern, auch
 die Gebäude überhaupt, von jedem Wirth-
 e, und dem es zukommt, in Dach und Fach zu er-
 halten, wo nöthig, unter zu mauren, oder Schwel-
 len unter zu ziehen, die Garten-Mauren und
 Zäune

Zäune wohl zu unterhalten, unnütze Gebäude zu nützlichen Gebrauch anzuwenden.

Die Felder und Fluhren sind mit reinen Geträndig wohl und Wirthschafft-mäßig zu rechter Saat-Zeit zugerichtet, und geackert, zu besäen und zu bestellen: Das Geträndig, so viel möglich, trocken einzubringen, rein ausgedroschen, nach geschehener Absonderung des Saamen-Geträndigs, nöthigen Brödtung, Deputanten und so genannten Kirch-Decimen und nothwendigen andern Aufgang in der Wirthschafft, einen Vorrath im Nothfall, so fern es die Umstände zulassen, auf das Frucht-Haus zu bringen, und das übrige in die nahegelegne Städte oder Mühlen zum Verkauf nach Land-üblichen Preis zu bringen. Das vorrätliche Geträndig, es sey wenig, oder viel, muß dann und wann umgestossen, und für die Würmer gewöhnlich präservirt werden. Um Weihnachten pfleget man auf dem Lande einigen Vorrath an Mehl einmahlen, und in die Vorraths-Kammer, in die gewöhnliche Mehl-Kasten einbringen zu lassen, um darinnen trocken zu bleiben.

Das Futter an Körnern und Heu, auch Stroh, vor die Mastung, als auch die Herrschafft-

schaffliche Kutsch-Reit- und Wirthschaffts-
 Pferde, muß in Zeiten besorget, und an Ge-
 trädig-Zinsen oder Abgaben aus den Oeco-
 nomien an Ort und Stelle gebracht, und vor-
 rätzig gehalten werden.

Um beständig frische Butter und gute
 Milch in der Herrschafflichen Kuchel zu ha-
 ben, ist nöthig, eine gewisse Anzahl Kühe sich
 vorzubehalten, und solche wohl pflegen und
 abwarten zu lassen, und jährlich ein gewisses
 an Butter um Marcktgiltigen Preis von de-
 nen Wirthschafflichen Pächtern in die Kuchel
 liefern zu lassen, maßen ohnedem dieselben
 schuldig sind, die Victualien um billigen Preis
 der Herrschafft vorzüglich vor allen andern zu
 liefern, wie überhaupt alle unter die oberste
 Gerichtsbarkeit gehörige Einwohner schuldig
 sind, was sie zum Verkauf an Victualien ha-
 ben, es ihrer Herrschafft anzubiethen. Wie
 es denn nicht unrecht ist, wenn der Wein-
 bergs-Wingler, da er guten Nutzen an Grase
 und Weinblättern aus dem Weinberg ziehet,
 gegen gewöhnliche Bezahlung die übrige But-
 ter von denen Kühen, so er von dem Wein-
 bergs-Grase füttert, der Herrschafft liefert.

Zie-

Ziegen, ohne gute Obſicht halten zu laſſen, iſt nicht rathſam, weil ſie wohl Nutzen bringen, aber, daſern ſie nicht im Stalle können gefüttert werden, dem jungen Anflug oder Bäumen groſſen Schaden thun. Das Röhr-Waſſer und Brunnſen müſſen überall in guten Stande unterhalten werden, weil ein gutes geſundes Waſſer ein edler Schatz eines Ortes iſt.

Wo Eiſerſtein und Kalck, oder Mergel, oder Thon, und dergleichen gegraben wird, ſollen billig die Gruben, damit kein Unheil in der Triſt oder Huttung entſtehe, wiederum zugefüllt und ausgegleicht werden. Der Bienen-Stand muß ebenfalls ungeſtört und deren Anbau gefördert werden, da Honig und Waſch ſehr nützlich in der Haußhaltung ſind. Von Geträndig-Sorten iſt Waizen, Winter- und Sommer-Korn, Gerſte, Hafer, Heyde-Korn, Erbſen, Wicken, Hieſen, Linſen, Lein und Hanf, und alle Geträndig- und Hülfen-Früchte durch Leute, die des Acker-Baues verſtändig ſeyn, wirthſchaftlich und wohl auszuſäen, nachdem vorhero die Aecker hierzu tüchtig zugerichtet worden. Im Garten hat der Gärtner die Frühbähre zeitig zu beſorgen, und Melonen, Gurcken, Sallat, Endivien, Zicho-

chorien, Portlack, Bertram, Sellerie, Kohl, Rüben, Kraut, Möhren, Schminck-Bohnen, Pasternack, Mehrrettig, rothe Rüben, Senff, Garbe, Spicke, Raute, Fasolen und alle Kuchel- und Garten-Sachen zu rechter Zeit zu säen, alles wohl zu pflanzen und zu begießen, und von dem allerheiligsten dreyeinigen Gott, dem Geber aller guten Gaben, das Gedenen zu erwarten. Im Weinberge und Weingarten sind die Weinstöcke wohl zu pflegen, hiervon Sencken zu machen, und die Wein-Lauben wirthschafftlich zu beschneiden, und das Holz hiervon nebst andern guten Neben und rothen Holze von Rheinfahl, Muscateller, Fränckischen, Traminer, Malvasier, Ungarischen, Böhmischen, Meißnischen, Kurzblauen, Mosler, und andern guten Sorten wohl zu pflegen, dreymahl zu behacken, und, so viel möglich, Sencken zu machen. Der Weinberg muß, wenn die Früchte reiffen, vom Winger oder Wein-Gärtner in seinem Bach-Häußgen wohl bewachtet, die Obst-Früchte zu rechter Zeit abgenommen, und in die Herrschafftliche Borraths-Kammer geliefert, die Weinlese behörig mit hierzu nöthigen Leuten vorgenommen, und der hierinnen befindliche Seegen in das Wein-Haus und Presse Buttenweise eingebracht, und ausgefeltert, und hierauf zur Abjähung in die Herr-

Herrschafftliche Keller geschafft werden, daselbst der Wein wohl mit reinen Spünden überhaupt alle 4. Wochen versehen und aufgefüllet werden muß, und bey guten Wein-Jahren der Wein um gewöhnlichen Preis zum Auschance gegeben werden.

Die Unterthanen und Einwohner unter hiesige Gerichtsbarkeit gehörig, mit ihren Weibern, Kindern und Gesinde, sind, zu Folge der Tzscheernischen auch Schniebinschen und Niewerlischen Dorff-Einwohner Pflicht und Dorff-Ordnung, schuldig, jeder dem andern christmässig zu guter wirthschaftlichen Ordnung und Bestellung auf ihren Aeckern und in ihren Laß-Nahrungs-Gehelften einander beförderlich und erinnerlich zu seyn, auch einer dem andern die Pflicht vorzuhalten, ihrer Herrschafft getreu zu verbleiben, und sich keine Aufwiegler verführen zu lassen; gehet es allen wohl, so gehet es einem jeden wohl.

Der Seegen des allerheiligsten dreyeinigen Gottes kann unter fleißigen Gebeth und Arbeit reichlich erlanget werden, so, daß ein mittelmässig fruchtbarer Boden vielfältige Früchte tragen kann: maßen ein lezt noch lebender

bender hiesiger Tyscheernischer Einwohner eh-
 mals von einem einigen Maßgen Spelt neun
 Viertel Sächß. Dresdnischen Maafes einmal,
 und also mehr als hundertfältige Frucht, laut
 seiner Aufsage, durch des Allerhöchsten reichen
 Seegen eingeerndtet hat, da hingegen auch
 bey vieler Ausfaat wenig, wegen unsrer
 menschlichen Bosheit, eingeerndtet worden.
 In der häußlichen Wirthschafft hat eine Obrig-
 keit oder Herrschafft wohl Sorge zu tragen,
 daß nicht allein der Herrschafftliche Tisch
 wirthschafftlich nebst den Tischen ihrer Be-
 dienten und Leute besorget werde, der Fisch-
 hälter mit Karpen und Speise-Fischen verse-
 hen; Schmerlen und Krebsse aus den Fließen
 eingebracht, das Wildpret-Gewölbe mit Wild-
 pret, die Fleisch-Kammer mit rohen und ge-
 räucherten Fleisch versorget, die Zugemüse in
 die Borraths-Kammer gebracht, das getrock-
 nete Obst wohl und behörig trucken eingelegt,
 und das frische Obst, an Aepffeln, Birnen,
 Pflaumen, Weintrauben, so lange es möglich,
 in guten Gewölbern erhalten, allerhand Back-
 werck auch eingemachte Sachen auf die Con-
 fect-Schaalen, so viel möglich, gut und frisch
 herbey geschafft, und was zu Besetzung der
 Tafel nach Standes-Gebühr und wirthschafft-
 lich gehörig, benöthigten Falls vorrätzig sey;

)(

auch

auch jedermann ein richtiges und gnügliches Essen, ingleichen billigmäßiges Lohn, nach Landes-Beschaffenheit, und also nöthige Nahrung und Kleidung erlange. Ist nun die Tafel und Neben-Tische mit Speisen und Zubehör besorget, so muß an guten, wenigst alten Wein, nach der Umstände Beschaffenheit, wo möglich, kein Mangel seyn, ingleichen auch einen gesunden Truncß Wasser, auch vor Liebhaber, nach Landes Gewohnheit, guten teutschen von tüchtigen Geträndig mit Hopffen abgebraunen und recht gekochten klaren Biere, worzu, wie man zu sagen pflegt, eine Riesens-Tärcke das gute Malß herbey bringet, und ein mittelmäßig grosser Mann das beste Wasser. Um nun Speise und Trancß ordentlich aufzusetzen, gehören auf den Tisch und Tafel fein und reinlich Tischzeug, auch alles, was hierzu unentbehrlich und nöthig, ist es nicht kostbar, so ist es doch, wenigstens auf dem Lande, reinlich, so, daß man nicht sagen darff, der Haus-Herr sey reich an schwarzer Wäsche. Die Zimmer sind auf dem Lande um deswillen mit selbst im Lande fabricirten Taperen zu beschlagen, weilen der Mauer Ausweisung einen nicht dienlichen Geruch, auch manchen Complexion: Krankheiten erwecket. Inzwischen hat ein jeder nach seinem Stande und
 haupt:

hauptsächlich zeitlichen Umständen sich so einzurichten, damit er mit Vorsatz niemals mit seines Nächsten sauren Schweiß und Mühe, oder ander Leute Guth und Vermögen, sich, empor zu bringen, und also auf den Grund der Ungerechtigkeit seines Hauses Wohl fest zu setzen sich bemühe: maßen bey einem so schlüpfrigen Grunde das Hoffnungs-Gebäude von vielen Jahren und Zeiten, eh man es sich öfters vermuthet, darnieder sincket; Indem die heilige Schrift spricht: Wer mit andern Leute Guth sein Haus bauet, sammet ihm selber Steine zum Grabe. Da hingegen die Christmäßige Wirthschafftspflicht hauptsächlich darinnen bestehet, sich lediglich mit den ihm von dem allerheiligsten dreyeinigen Gott, dem König aller Könige, und Herrn aller Herren, anvertrauten zeitlichen Umständen, ohne Verkürzung seines Nächsten, zu begnügen, gewissenhaft göttlicher Majestät vor dem ihm gescheneckten Gnaden-Seegen, bey fleißiger und bestmöglichten Beobachtung seines Wirthschafftlichen Berufs-Standes täglich ein Gebeths-Opffer zu bringen, und nach der Regel, hier in der Zeitlichkeit, bis zu einer seeligen Absonderung der durch Christi Jesu der Welt Heyland Blut und Tod erlöbten Seelen von ihrer

ihrer vergänglichlichen Leibes-Hütten, unter göttlichen
 allerhöchsten Allmächts-Beystande, beständig bis ans
 Ende zu wandeln. Fürchte den allerheiligsten
 dreyeinigen Gott, befeißige dich als einen guten
 Haushalter der mancherley guten Gaben: Man fordert
 nichts mehr von einem Haushalter, denn daß er bey
 nöthiger Geschicklichkeit und Fleiße treu erfunden
 werde.



Pon T. 355

ULB Halle
002 383 853

3

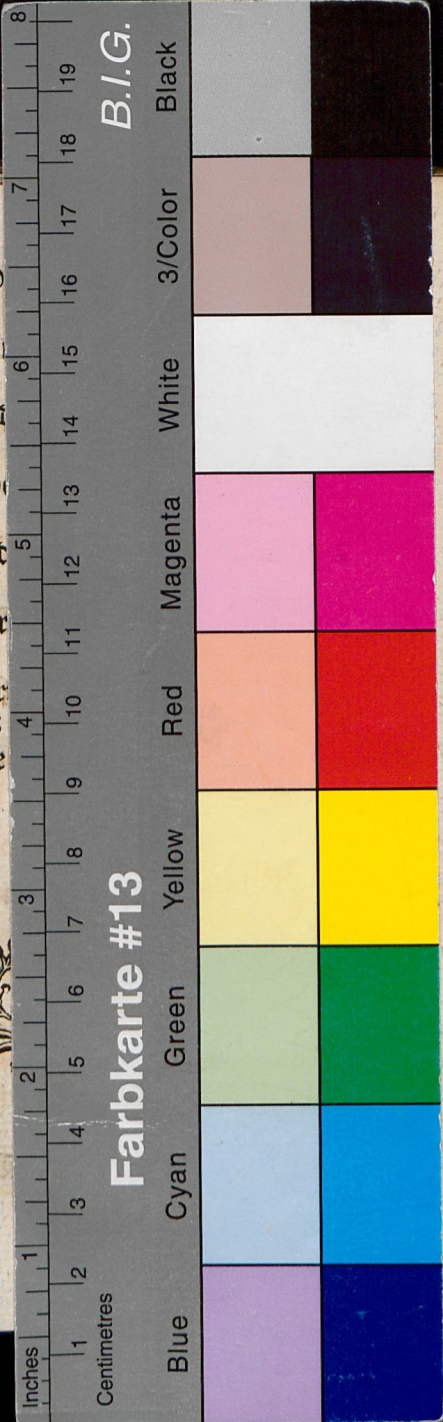


S. 6.

M. C.







Die 4
Deconomische
Schuldigkeits-
Pflicht,

Entworfen

von

Heinrich von Bünau,

Herrn auf Tzscheeren oder Tzscherne.

S. u. N.



Anno 1749. 15

4